



80 Tage-Regelung

Zulassung zum Kolloquium im verkürzten Berufspraktikum dual

Der/die Studierende/r nimmt am Schulversuch „Kombinierte Ausbildung im Erzieherbereich an der Ev. Fachakademie für Sozialpädagogik Nürnberg und der Ev. Hochschule Nürnberg mit ausbildungsintegrierendem dualen Bachelorstudiengang“ nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 07.08. 2012 (KWMBI 18/2012) teil.

- I. Nach § 41, Abs.2, Satz 3 der FakOSozPäd. vom 4.9.1985 werden Berufspraktikanten zum Kolloquium im Rahmen der praktischen Prüfung nur dann geladen, wenn sie gegenüber der Fachakademie durch schriftliche Bestätigung der Praktikumsstelle nachgewiesen haben, dass sie

ohne Berücksichtigung von Urlaub, Krankheit oder Unterbrechung aus anderen Gründen

6 Monate oder 80 Arbeitstage

das Berufspraktikum abgeleistet haben.

II. Bestätigung

Der/die Berufspraktikant/in

hat vom Antritt seines/ihres Praktikums vombis.....

.....Monate oderTage abgeleistet.

.....
Datum

.....
Unterschrift der Praxisstelle
und Stempel der Institution

Punkt II bitte vollständig ausfüllen